



**Reglement
über die
Schulzahnpflege**

2011

Die Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt gestützt auf Artikel 60 des Kantonalen Volksschutzgesetzes VSG und Artikel 34a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarwangen, vom 01.01.2009, folgendes

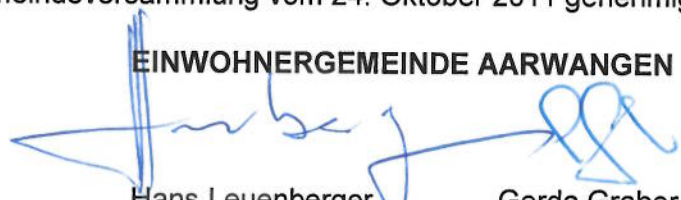
Reglement über die Schulzahnpflege

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Schulzahnpflege in der Gemeinde Aarwangen. Es ergänzt die bestehende Gesetzgebung des Kantons.
	Organisation
Verantwortung	Art. 2 Die Schulkommission ist verantwortlich für alle Obliegenheiten der Zahnpflege an Schule und Kindergarten, einschliesslich aller prophylaktischer Massnahmen.
Schulzahnpflege-Leitung	Art. 3 ¹ Die Aufgaben der Schulzahnpflege werden vom Schulsekretariat übernommen.
Schulzahnpflege-Fachperson	Art. 4 ¹ Die Schulkommission ernennt eine Fachperson, die für regelmässige vorbeugende Massnahmen in Kindergärten und Schule beigezogen wird. ² Die Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde.
Schulzahnärztinnen Schulzahnärzte	Art. 5 Der Abschluss von Verträgen für ein Mandatsverhältnis mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten erfolgt durch den Gemeinderat.
Zahnarztwahl	Art. 6 ¹ Die Eltern haben für die Untersuchung und die Behandlung ihrer Kinder das Recht der freien Zahnarztwahl. ² Erfolgt die obligatorische Untersuchung bei einer Privatzahnärztin bzw. einem Privatzahnarzt, so haben die Eltern einen Nachweis über die erfolgte Untersuchung zu erbringen. ³ Die Gemeinde beteiligt sich ausschliesslich an den Kosten von Untersuchungen und Behandlungen, welche durch Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte durchgeführt werden.
	Kostenbeiträge
Aufklärung und Untersuchung	Art. 7 Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxe, der obligatorischen jährlichen Untersuchungen sowie von 2 Röntgenbildern in der 9. Klasse, die durch Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte vorgenommen werden.
Behandlung	Art. 8 ¹ Die Gemeinde gewährt gemäss Ausführungsbestimmungen Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen, unter Berücksichtigung der Anzahl minderjähriger Kinder. ² Die Behandlung muss einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein. ³ Den Eltern verbleibt ein Selbstbehalt pro Kind und Jahr von CHF 70.00 . ⁴ Beträgt der Nettobeitrag der Gemeinde weniger als CHF 30.00, so wird auf eine Kostenbeteiligung verzichtet . ⁵ Beiträge werden auf den Nettokosten gewährt, d.h. nach Abzug der Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.). ⁶ Bei speziellen Anästhesiemethoden werden die Kosten der normalen Infiltrationsanästhesie angenommen. ⁷ Die Gemeinde bezahlt maximal CHF 1'000.00 pro Kind und Jahr. Dies gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Kieferorthopädie	Art. 9 ¹ Betreffend Schwerebewertung der Kieferanomalien gilt Anhang 1. ² Gestützt auf das Gutachten des Vertrauenszahnarztes bzw. der Vertrauenszahnärztin leistet die Gemeinde (aufgrund von Art. 60 Abs. 4 VSG) entsprechend dem vorangegangenen Art. 8 Abs. 1 einen Beitrag, wobei Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.) abgezogen werden. ³ Die Gemeinde kann an Behandlungskosten für Gebissregulationen (Kieferorthopädie) einen Mindestbeitrag ausrichten. Details sind aus den Ausführungsbestimmungen ersichtlich.
Ausschluss	Art. 10 ¹ Kosten für versäumte Sitzungen sowie das Ausfüllen von Formularen werden nicht übernommen. ² Zahnärztliche Behandlungen, die nicht durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt (gemäss Liste) ausgeführt werden, sind von den Eltern zu bezahlen.
Geltendmachung des Beitrages	Art. 11 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mit einem Gesuchsformular. ² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden und oder durch den Sozialdienst.
Zielgruppe	Art. 14 Als Kinder gelten Schüler/innen der obligatorischen Schulzeit.
Änderungen	Art. 13 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	Art. 15 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben: - Reglement über die Schulzahnpflege Aarwangen vom 23.06.2008 - Richtlinien über die Behandlungskostenbeiträge im Rahmen der Schulzahnpflege vom 23.06.2008. - alle weiteren widersprechenden Vorschriften.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN



Hans Leuenberger
Präsident
Gerda Graber
Sekretärin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Aarwangen, 26. Oktober 2011



Gerda Graber
Gemeindeverwalterin

Anhang 1

zum Reglement über die Schulzahnpflege

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.